# Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

# 1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	100.859.130 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	99.175.386 €
und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von	+ 1.683.744 €

#### 2. im Finanzhaushalt

a) aus lautender Verwaltungstatigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	98.895.945 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	93.978.572 €
und einem Saldo von	+ 4.917.373 €

### b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.362.828 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	41.372.820 €
und einem Saldo von	- 33 009 992 €

#### c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	20.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.583.000 €
und einem Saldo von	17.417.000 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von - **10.651.075** €

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

# im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.886.703 €
den Aufwendungen mit	2.073.764 €

im Vermögensplan in

den Einnahmen und	19.621 €
den Ausgaben mit	19.621 €

ab.

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushaltsplan des Landkreises wird auf 20.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen "Liegenschaften Kreisklinik" werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2012 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf 58.242.392 Euro festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 52,5 v.H. festgesetzt.
- (3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:
  - 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
  - 2. Gewerbesteuer 200 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Ebersberg, den 06.02.2012

Landkreis Ebersberg

(Siegel)

**Gottlieb Fauth** 

Landrat